

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung bzw. Bestätigung. Die Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden bzw. entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, diesen wird vorsorglich widersprochen.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

2.1 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Farbmuster, Gewichts- und Maßangaben sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 An Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Mustern und weiteren Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, an allen von ihm hergestellten Produkten das Firmenzeichen dauerhaft anzubringen und ab dem Zeitpunkt der Beauftragung das Bauschild gut sichtbar am Baukörper anzubringen.

2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf ein mögliches Genehmigungserfordernis weist der Auftragnehmer ausdrücklich hin; für die Klärung des Genehmigungserfordernisses ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

3. Vergütung

3.1 Zusätzliche Leistungen, die nachträglich erforderlich bzw. vom Auftraggeber angeordnet werden und den ursprünglichen Auftragsumfang übersteigen, werden grundsätzlich nach Zeitaufwand und Material („auf Regie“) abgerechnet, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

3.2 Skontoabzüge sind unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.

3.3 Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

4. Lieferung und Montage

4.1 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Beschaffungsrisiken werden nicht übernommen.

4.2 Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden. Der Fristlauf setzt voraus, dass alle technischen Vorfragen geklärt und die vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen erbracht sind (vgl. 4.6).

4.3 Für Verzögerungen infolge Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen und Fälle höherer Gewalt sowie verzögerte Lieferungen durch Vorlieferanten hat der Auftragnehmer nicht einzustehen.

4.4 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er auf Verlangen des Auftragnehmers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen oder den Vertrag nach Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist kündigen. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz seiner im Hinblick auf den Vertrag getätigten Aufwendungen zu.

4.5 Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt.

4.6 Für die Durchführung der Montage erforderliche Vorarbeiten sind durch den Auftraggeber zu erbringen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Dies betrifft insbesondere eine etwa notwendige Gerüststellung, Stemm- und Brecharbeiten sowie Anschlussarbeiten. Anschlüsse für Strom und Wasser werden vom Auftraggeber gestellt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Montageort frei zugänglich und andienbar ist.

4.7 Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung nur für die von ihm selbst am Bau ermittelten Maße.

4.8 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die bestellten Erzeugnisse überwiegend Sonderanfertigungen sind und weder umgetauscht noch zurückgenommen werden können.

5. Abnahme

5.1 Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung der Werkleistungen die Abnahme der Leistung, so hat der Auftraggeber sie binnen 12 Werktagen durchzuführen, sofern eine andere Frist nicht vereinbart ist. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile besonders abzunehmen.

5.2 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in Ziff. 5.2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

5.3 Als Fertigstellungsmittlung gilt auch die Schlussrechnung des Auftragnehmers.

6. Mängelrechte

6.1 Für Kaufverträge über neue bewegliche Sachen gilt gegenüber Verbrauchern eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren und gegenüber Unternehmern eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr.

6.2 Für Werkverträge gilt eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr.

6.3 Abweichend von Ziff. 6.1 und 6.2 gilt bei Kaufverträgen über Bauwerke und hierfür zu verwendende Sachen und bei Werkverträgen über Bauwerke bzw. über Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür eine Gewährleistungsfrist von 4 Jahren. Für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre und für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.

6.4 Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Ziff. 6.3 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.

6.5 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Für die Ausführung gelten die jeweiligen technischen Richtlinien des Herstellers und die hierin geregelten Toleranzen. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie zumutbar sind und keine Wertverschlechterung darstellen.

6.6 Schadensersatzansprüche aus den Regelungen der §§ 280, 311 BGB, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch den Auftragnehmer beruhen, sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

7. Kündigung

7.1 Die Kündigung des Auftraggebers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.2 Bei Kündigung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund (Stornierung) ist der Auftragnehmer berechtigt, für den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistung (v.a. bereits bezogene, maßangefertigte Ware) die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Für den bis zur Kündigung noch nicht erbrachten Teil der Leistung wird in Abweichung zu § 649 S. 3 BGB vermutet, dass dem Auftragnehmer 15% der hierauf entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der dem Auftragnehmer nach § 649 BGB zustehende Anspruch niedriger ist. Die Geltendmachung eines höheren als des pauschalierten Betrages durch den Auftragnehmer ist nicht ausgeschlossen.

8. Aufrechnung und Abtretung

8.1 Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

8.2 Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist dem Auftraggeber nur mit Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

9. Gerichtsstand und Recht

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

10. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.